

Foto- und Videoaufnahmen im Unterricht an berufsbildenden Schulen

Grundsätze

Foto- und Videoaufzeichnungen sind als pädagogische Methode im Unterricht grundsätzlich zulässig. Aufzeichnungen sollten aber mit Einverständnis der Betroffenen erfolgen und sind umgehend nach der Unterrichtseinheit wieder zu löschen.

Die Einbindung in den Unterricht muss zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags (vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1 NSchG) erforderlich sein. Darüber hinaus müssen die Foto- und Videoaufnahmen die Vermittlung oder Steigerung der Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler (auf Basis der Curricula) zum Ziel haben. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bedarf es einer Einwilligung.

Einwilligungserklärung

- Es ist eine Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und – sind diese noch nicht 18 Jahre alt – der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme und Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuholen.
- Die Einwilligung sollte schriftlich eingeholt werden.
- Dieser Erklärung müssen der jeweilige Zweck der Aufnahme und die Art der Verarbeitung zu entnehmen sein.
- Zudem ist ein Hinweis in die Erklärung aufzunehmen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Eine Notengebung darf nicht an die Zustimmung zur Aufnahme geknüpft sein.

Erstellung, Speicherung, Löschung der Daten

- Aufnahmen dürfen ausschließlich mit schuleigenen Geräten erstellt werden. Nicht zulässig sind Aufnahmen mit privaten Geräten.
- Die Aufnahmen dürfen nicht zur Leistungsfeststellung herangezogen werden.
- Die Aufnahmen werden durch die Lehrkraft lokal auf dem schuleigenen Gerät gespeichert oder in einem schuleigenen Cloud-Speicher hinterlegt.
- Ein Zugriff Dritter oder eine Weitergabe über andere Cloud-Dienste ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu verhindern.
- Schülerinnen und Schüler erhalten nur Zugriff auf Foto- und Videoaufnahmen, auf denen sie selbst oder als Teil einer Gruppe zu sehen sind. Ziel der Zugriffe auf Gruppenaufnahmen muss ein Zuwachs der Kompetenz der Schülerinnen und Schüler sein.
- Die Aufnahmen bleiben nur so lang gespeichert, wie es für den Unterricht erforderlich ist. Spätestens nach 14 Tage sind die Aufnahmen auf allen Speichermedien vollständig zu löschen.

Weitergabe der Daten

Eine Weitergabe der Aufnahmen aus dem Unterricht (für z. B. Veröffentlichungen) ist nicht zulässig.

Geltung der DSGVO

Im Übrigen gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).